

Robert Kernmayer

Doppelte Preisauszeichnung bei Währungsumstellung

Auf der Basis des Maastrichter Vertrages und des vom Rat in Madrid festgelegten Rahmens wird die Währungsunion in einem mehrstufigen Verfahren vollendet werden:

Am ersten Maiwochenende 1998 legte der Rat der Staats- und Regierungschefs fest, welche Mitgliedstaaten der Europäischen Union die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung der einheitlichen Währung erfüllen. Am 31. Dezember 1998 wurden die Umrechnungskurse der nationalen Währungen der Teilnehmerstaaten zum Euro und somit auch die Umrechnungskurse der nationalen Währungen untereinander endgültig fixiert. Demnach beträgt der unwiderruflich festgelegte Umrechnungskurs für einen Euro 13,7603 Schilling. Euro und Cent sind in den an der Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten und somit auch in Österreich die offizielle Währung. Die nationalen Währungen bleiben – währungsrechtlich betrachtet – vorerst noch Untereinheiten der gemeinsamen Währung. In der sogenannten Übergangsphase, die höchstens drei Jahre betragen darf, wird die gemeinsame Währung nur als „Buchgeld“ existent sein, der Euro kann daher zunächst nur im unbaren Zahlungsverkehr verwendet werden. In dieser Phase gilt für die Verwendung des Euro das Prinzip „Kein Zwang, keine Behinderung“. Spätestens mit 1. Jänner 2002 wird dann die eigentliche Währungsumstellung mit der realen Einführung des Euro beginnen. Diese Umstellungsphase darf nicht länger als sechs Monate betragen. Während dieses Zeitraumes können dann auch der „physisch“ existente Euro und die Zahlungsmittel der an der Währungsumstellung teilnehmenden Länder nebeneinander verwendet werden.

Österreich von Beginn an dabei

Die Regierungsparteien haben sich im Koalitionsübereinkommen vom 7. März 1996 zu einer aktiven und konstruktiven Mitwirkung an der Bewältigung der bevorstehenden Herausforderungen des europäischen Integrationsprozesses bekannt. Sie sind übereingekommen, dass Österreich an allen zentralen Integrationsbereichen von Anfang an teilnehmen und zu deren Weiterentwicklung beitragen wird. Im besonderen haben sich die Koalitionspartner auf die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion unter Einhaltung des Zeitplans und der vertraglich festgelegten Bedingungen verstanden.

In der Sitzung des Ministerrates am 13. Jänner 1998 nahm dieser den Bericht des Bundesministeriums für Finanzen betreffend die Einführung der gemeinsamen Währung, Umstellungsplan („Aktionsplan“) der öffentlichen Verwaltung hinsichtlich der doppelten Preisauszeichnung ergänzend zur Kenntnis: **„Demnach wird mittels eines generellen Umstellungsgesetzes für alle Wirtschaftsbereiche (private und öffentliche Unternehmen, Gebietskörperschaften) als Grundsatz festgelegt, dass drei Monate vor Beginn der Parallelwährungsphase damit begonnen werden muss, Preise (z.B. bei Anboten, Kostenvoranschlägen, Rechnungen) in beiden Währungseinheiten auszuzeichnen.** Diese Regelung gilt auch während der Phase des doppelten Währungsumlaufs und kann bei Bedarf verlängert werden. Bei der Art der Preisauszeichnung soll jedoch auf sektor- und branchenspezifische Besonderheiten, sowie auf Erleichterungen für Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) Rücksicht genommen werden.“ In der Folge hat das BM für wirtschaftliche Angelegenheiten einen Gesetzentwurf zur Begutachtung ausgesandt. Das Ergebnis liegt mit dem Euro-Währungsangabengesetz (**EWAG**), BGBl. I Nr. 110/99 vor.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich soll sich nicht nur auf Verbrauchergeschäfte, also auf Verträge zwischen Unternehmern und Verbrauchern sondern auch auf den Bereich der gesamten staatlichen Bundesverwaltung erstrecken. Damit ist neben der Bundesverwaltung im engeren Sinn (mittelbare und unmittelbare Bundesverwaltung) auch die Verwaltung durch andere Rechtsträger, insbesondere durch Selbstverwaltungskörper, soweit deren Einrichtung und Verwaltung auf Bundesrecht beruhen, erfasst. Die Gerichtsbarkeit ist ebenso wenig betroffen, wie die Gesetzgebung. Angaben von Geldbeträgen in Gesetzen und Verordnungen sind daher auch während der Geltungsdauer des EWAG nicht doppelt darzustellen.

Das EWAG ist nicht auf Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmern anzuwenden, weil die Information über den Wert eines Geldbetrages erfahrungsgemäß nur für den Letztverbraucher erforderlich ist. Unternehmer verschaffen sich dieses Wissen auf andere Weise, zumal von diesen auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit erhöhte Information und einschlägige Kenntnisse erwartet werden kann.

Doppelten Währungsangabe und zukünftige Erfordernisse im Kassenbereich

Die doppelte Währungsangabe ist so vorzunehmen, dass ein durchschnittlich aufmerksamer Betrachter sie leicht lesen und der jeweiligen Denomination eindeutig zuordnen sowie beide Angaben gleichzeitig wahrnehmen kann. Bei einer Preisauszeichnung gemäß den

Bestimmungen des Preisauszeichnungsgesetzes, BGBl. Nr. 146/1992 in der jeweils geltenden Fassung, sowie bei Preisangaben in der Werbung hat hinsichtlich der doppelten Währungsangabe bei Preisangaben nebeneinander der Schillingbetrag links und der Eurobetrag rechts, bei Preisangaben übereinander, der Schillingbetrag oben und der Eurobetrag unten zu stehen.

Um einen Mindeststandard der doppelten Währungsangabe in allen Unternehmen zu gewährleisten sowie dem Verbraucher ein Verständnis für den Wert des Euro-Bargeldes zu vermitteln, haben alle Unternehmer, und somit auch jene, die von der Sonderregel des § 14 erfasst werden, auf einem für die Verbraucher gut einsehbaren Aushang im Kassenbereich den Umrechnungskurs, die Saldierungswährung sowie eine Liste der Stückelungen von Schillingnoten und -münzen und Euronoten und -münzen mit ihrem jeweiligen Wert in der anderen Denomination anzugeben. Ob mit einem einzigen Aushang ein Auslangen gefunden werden kann, oder ob mehrere Aushänge in einer Betriebsstätte angebracht werden müssen, hängt von der Größe des Kassenbereiches und der Anordnung der Kassen ab. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass ein Verbraucher kurz vor Bezahlung sich über den Wert des Euro-Bargeldes informieren kann.

Sonderregel für Kleinunternehmen (§ 14)

Unternehmer, die Sachgüter zum Verkauf anbieten oder verkaufen und in deren Gesamtunternehmen höchstens neun Beschäftigte vollzeitig tätig sind, können in ihren Betriebsstätten, in denen höchstens fünf Beschäftigte vollzeitig tätig sind, der Pflicht zur doppelten Währungsangabe auch durch geeignete Maßnahmen entsprechen. Um dem Verbraucher die Ermittlung eines Betrages in Schilling und in Euro zu ermöglichen, können Preislisten oder Umrechnungstabellen verwendet werden. Zur Sicherung der Nahversorgung und der Vermeidung von unverhältnismäßigen Verwaltungskosten in Unternehmen kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung für einzelne Wirtschaftsbereiche oder bestimmte Unternehmen Ausnahmen von einzelnen Pflichten vorsehen. Diese Unternehmer, die die Voraussetzungen des § 14 erfüllen sind aber keines Falles gänzlich von der Pflicht zur doppelten Währungsangabe befreit sind.

Websites zum EURO ("countdown"):

<http://www.ecb.int>

<http://oenb.co.at>

Autor:

Min.-Rat Dr. Robert Kernmayer, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung VI A 1